

ZUR BULLA AUF RÖMISCHEN GRABRELIEFS

Die Aussagen von Bild und Inschrift antiker Reliefs ergänzen sich meistens. Sie können sich auch teilweise decken und gegenseitig bekräftigen; aber das ist nicht die Regel. Heute führt das Fehlen dem antiken Betrachter selbstverständlicher ikonographischer Vorkenntnisse allerdings zu Schwierigkeiten beim Lesen antiker Bilder und kann so leicht das Verständnis dieser Seite der Information erschweren. Das droht gerade bei Kinderdarstellungen mit ihren typischen, für uns etwas ungewohnten aufgedunsenen runden Köpfen, denen oft sogar, zumindest nach dem Verlust der antiken Bemalung, Haare fehlen.¹ Das veranschaulicht die Interpretation einer Kinderstele aus der Umgebung von Kyzikos.² Hier kommt mit einem auffälligen Detail auf den beiden Reliefs der Stele noch ein weiteres Problem hinzu: den um den Hals gehängten runden Anhänger kennen wir von zahlreichen Kinderbildern aus Rom und Umgebung. Es ist die schon von den Etruskern übernommene Bulla, die in der antiken Literatur verschiedentlich erwähnt wird.³ Freigeborene Römerkinder tragen diese traditionelle Amulettkapsel bis zum Ablegen der Toga Praetexta. Die Seltenheit der Darstellung der römischen Bulla im Osten des Reiches führt dazu, ihre Bedeutung zu verkennen.

Aufschlußreich ist hier ein relativ unscheinbarer Grabstein aus Gaziantep im Museum von Adana.⁴ In einer Architekturnische steht die Figur eines Jungen. Wie Kinder auf manchen anderen Grabreliefs Vogel und Trauben, so hält er in den Händen Sultanshuhn und Datteln, offenbar lokale Landesprodukte. Die Proportionen des Körpers verdeutlichen das Kindesalter. An einem runden Reifen oder Band um den Hals hängt eine Bulla.

Die Datierung innerhalb der Kaiserzeit ist schwierig; denn die Augenbohrung darf in dieser Gattung nicht einfach entsprechend der bei rundplastischen Marmorportraits bewertet werden, deutet also auch nicht von vornherein auf den terminus a quo der Zeit Hadrians.⁵ Die Frisur erinnert an die Flavier, könnte aber ebenso schon ins 2.Jh.n.Chr. gehören.

¹ Vgl. W.Gercke, Untersuchungen zum römischen Kinderporträt. Diss. Hamburg (1968). Zum hellenistischen Kinderbild vgl. H.Rühfel, Das Kind in der griechischen Kunst (1964) bes. 185 ff. – W.Eck danke ich herzlich für das Lesen meines Manuskripts und verschiedene Hinweise.

² E.Schwertheim, *Epigraphica Anatolica* 1, 1983, 113 Nr. 5 Taf. 12; Verf., ebd. 2, 1983, 155-158; G.Lamingier-Pascher, ebd. 5, 1985, 30.

³ Für antike Belege zur Bulla s. außer der beim Verf. a.O. 157 Anm. 12 genannten Literatur auch M.Voigt, Über die Clientel und Libertinität. SBLeipzig 1878, 186-188 Anm. 128 f.; J.Marquardt-A.Mau, Das Privatleben der Römer, 2. Aufl. (1886) 82-86; Th.Mommsen, Römisches Staatsrecht III 1 (1886) 515-517; H.Blümner, Die römischen Privataltertümer (1911) 305 f.; L.M.Wilson, The Clothing of the Ancient Romans (1938) 131 f.; H.Blanck, Einführung in das Privatleben der Griechen und Römer (1976) 71. 103. 106; H.Gabelmann, *JdI* 100, 1985, 501 ff., bes. 510-514. 527 ff.

⁴ Inv.-Nr. 1214, s. H.F.Mussche, *BCH* 83, 1959, 543 ff.; Pfuhl-Möbius Nr. 791 Taf. 116.

⁵ So Mussche a.O. 548; Bildhauer provinzieller Kalksteinportraits verwenden schon im 1. Jh. Punktbohrung bei den Augen wie für Idealplastik; vgl. z.B. die frühen Portraits im Cat. Aquileia, *Scrinari, Sculture Romane* (1972) Nr. 170. 174; das Portrait des Grabinhabers bei G.Precht, *Das Grabmal des L.Poblicius* (1975) Abb. 20 u.v.a.

Die Inschrift ist in der Publikation von Mussche als βίου ι' Κοσκώνιος ἄρα χαῖρε gelesen worden, wobei er sich für die sonderbare Altersangabe am Anfang auf eine sehr fragwürdige Parallele aus Antiocheia bezog, die - wie er selbst erwähnt - durch eine Konjekture ganz anders erklärt worden war.⁶ Daß der zweite Buchstabe kein verschriebenes I sein kann⁷ und zum fünften Buchstaben noch ein waagerechtes Hastenende gehört, das in das Y davor ragt, also T zu lesen ist, erkannte schon L.Robert,⁸ der mit dem abgekürzten Gentilnamen Bruttius zu Βρούτ(τιος) Κοσκώνιος die zweifellos richtige Ergänzung vorschlägt und einen möglichen Zusammenhang mit dem hadrianischen Statthalter Syriens C. Bruttius Praesens erwägt.

Mussche⁹ weist bereits darauf hin, daß das Relief sich ikonographisch ganz von denen der Kommagene absetzt, und schließt daraus, daß es nicht von einer einheimischen, sondern von einer erst nach der Annexion zugewanderten römischen Familie stammte. So mag es sich bei dem Jungen also nach dem Namen um einen römischen Bürger handeln.

G. Laminger-Paschers Ansicht, daß in Grabinschriften römische Bürger niemals mit nur einem ihrer offiziellen tria nomina genannt sein könnten,¹⁰ ist mir - zumal bei Kindern und dazu noch in entfernten östlichen Provinzen - unverständlich.¹¹ Sicherlich konnten verschiedene Gründe zur Beschränkung auf einen 'Rufnamen' führen, gerade auch bei Kindern.

Wer im griechischen Osten den Grabstein in lateinischer Sprache beschriften läßt, kommt selbst aus dem Westen, etwa durch Militär oder Verwaltung versetzt, legt vielleicht sogar besonderen Wert darauf. In diesen Fällen sind daher in der Regel auch wenigstens zwei Namen genannt.¹² Unter den in griechischer Schrift geschriebenen lateinischen Namen gibt es dagegen häufiger auch einzelne. Hier kann man nicht von vornherein ausschließen, daß darunter römische Bürger sein könnten, auch wenn der Gegenbeweis kaum zu führen ist, da das Bürgerrecht ja gewöhnlich nur an den tria nomina nachweisbar ist. Daneben können römische Militärränge u.ä. oder Trachtmerkmale, wie z.B. die Bulla, gelegentlich helfen, eine Person als römischen Bürger zu identifizieren.

⁶ Ebd. 546 mit Bezug auf G.Downey, Antioch on the Orontes II (1938) 163 Nr. 101, korrigiert von L.Jalabert-R.Mouterde, IGLSyr III 2 (1953) 564 Nr. 1035: [?Ζηνο]βίου

⁷ Vgl. Pfuhl-Möbius Nr. 791, die mit ihrer Lesung ΒΡΟΥΙ nichts anfangen können.

⁸ L.Robert, Bull.Epigr. 1961, Nr. 772; ders., REA 1960, 346-351 = ders., Opera Minora Selecta II (1969) 862-867; er verweist ebenda auf weitere abgekürzte römische Gentilnamen in griechischen Inschriften.

⁹ a.O. 547.

¹⁰ Laminger-Pascher a.O. Ebenso unklar ist mir ebd., wieso sich aus dem Fehlen von Vaternamen bei den Eltern auf einer solchen kleinen Stele ergeben soll, "daß es sich zwar nicht um Sklaven im griech.-röm. Sinne handeln muß, ... aber jedenfalls um Personen niederen Standes und minderen Rechtes".

¹¹ Bezeichnend ist z.B. das Verhalten der Bauern und Leute im Hinterland, die sich, wie A.N.Sherwin-White, The Roman Citizenship, 2. Aufl. (1973) 387 f. betont, nach der Constitutio Antoniniana weiter so wie bisher nennen und auf ihren neuen Namen nach römischem Bürgerrecht nicht viel geben, während sich etwa im Militärbereich die neue Namengebung sofort durchsetzt.

¹² Vgl. z.B. Pfuhl-Möbius II 602 f. Der Einfachheit halber beschränke ich mich im folgenden auf Beispiele aus diesem sicher nicht vollständigen Corpus, das aber jeweils auch die zum Verständnis notwendigen bildlichen Darstellungen bietet.

ren. Hinweise bieten schließlich noch einige Epigramme, die zur Abweichung vom üblichen Stil der kurzen Grabinschriften zwingen¹³ und dafür andere Angaben bringen:

Mehr Wert auf seine Herkunft aus Nikomedeia und sein Bürgerrecht von Tomis als auf das - allerdings ebenfalls ausdrücklich vermerkte - von Rom legte offenbar Timokrates, der Sohn des Alexandros, denn im Gegensatz zu seiner Frau und seinem Sohn verzichtete er in der Grabinschrift¹⁴ auf seinen zu erschließenden Gentilnamen Ulpus.

Auch das Grabepigramm des Reiters Asklas aus Miletupolis in Bursa¹⁵, dessen Eltern die römischen Namen Leukios und Longine tragen, vermerkt ausdrücklich sein römisches Bürgerrecht.

Um einen römischen Bürger dürfte es sich auch etwa bei dem Grammatikos Theodoros gehandelt haben. Sein Freund Loukoulllos vermerkte in dem Epigramm des Grabsteins, den er ihm in Byzanz errichtete,¹⁶ neben dem Vaternamen Domitios noch den des natürlichen Vaters Epikrates.

Recht eindeutig ist wohl auch der Fall der Familie des Leukios Atilios Epitynchanon, deren Grabstele mit zwei Bildregistern wohl seine als noch lebend bezeichnete Frau Iulia errichten ließ.¹⁷ Drei Männer auf Sockeln im unteren Relief, die je mit einem einzelnen Namen - Epitynchanon, Leukios, Magnos - bezeichnet sind, stellen wohl Tote dar. Der größte in der Mitte, Leukios, wird mit dem im oberen Bild auf der Kline liegenden Vater identisch sein, der zwischen zwei ebenfalls verstorbenen Söhnen steht. Auf keinen Fall kann er mit dem winzigen (dritten) Sohn, der im oberen Relief unter seiner Kline spielt und dem ebenfalls der Name Leukios beige geschrieben ist, identisch sein, wie Pfuhl-Möbius vorschlagen.¹⁸

Häufig wird eine Person nur mit einem Namen bezeichnet, wenn aus zwei- oder dreiteiligen Namen eines Verwandten in derselben Inschrift der Gentilname bzw. das Bürgerrecht zu erschließen ist.¹⁹ Das gilt besonders für Kinder, wobei aber nicht immer klar ist, ob diese auch jeweils das Bürgerrecht geerbt

¹³ Metrisch bedingt können sie auch bestimmte Namensformen ausschließen, was zur Verwendung anderer als Ersatz führt.

¹⁴ In Tomis: Pfuhl-Möbius Nr. 1788 Taf. 259.

¹⁵ Pfuhl-Möbius Nr. 1930 Taf. 278; E.Schwertheim, Die Inschriften von Kyzikos und Umgebung I (1980) Nr. 496 Taf. 35; II (Miletupolis) Nr. 61.

¹⁶ Pfuhl-Möbius Nr. 172.

¹⁷ Pfuhl-Möbius 126 f. u. 428 f. Nr. 357 Taf. 257.

¹⁸ a.O. 428 f. Der dabei unterstellte Zeitunterschied zwischen den beiden Darstellungen derselben Stele ist ebenso uneinsichtig und auszuschließen wie der, den Laminger-Paschers Deutung der Stele des Bassus von Kyzikos (dazu s.u.) erfordern würde.

¹⁹ z.B. Pfuhl-Möbius Nr. 333; 517; 700 Taf. 104; 1383 Taf. 201; 288 Abb. 125; vgl. auch F.K.Dörner, TAM IV 1 (1978) Nr. 151 (Hinweis W.Eck).

haben. Daß aber nicht der umgekehrte Schluß, daß dann eben das Bürgerrecht nicht vorliege, gezogen werden darf, zeigt etwa der Grabstein des Legionärs Maximus, den ihm sein Bruder Flavius Marcianus in Herakleia/Perinthos errichtete.²⁰ Außerdem mag es sich gelegentlich auch um römische Bürger handeln, wenn nur der Vatersname zugesetzt ist.²¹

Aber das ist nicht das Entscheidende, sondern die Ikonographie der Stele. Ein antikes Relief ist keine zufällige Momentaufnahme, sondern besteht aus aussagekräftigen Bildchiffren, deren Bedeutung und Eigengesetzlichkeit es zu ermessen gilt. Durch Relativierung der Aussage aller Einzelpunkte eines Monuments, wie Laminger-Pascher es mit der erwähnten Kinderstele macht, läßt sich nicht seine Gesamtaussage entkräften und dann durch eine willkürliche Vermutung ersetzen. Kenntnis der römischen Ikonographie macht das dickliche Portrait der Stele als typisches Kindergesicht deutlich. Daß aber die Bulla in beiden Reliefs dieser Stele vorkommt, verweist nicht allein auf die Identität des Dargestellten in beiden Bildern, sondern zugleich auch auf die Bedeutsamkeit dieses Details für die Auftraggeber der Stele.

Ob das Tragen der Bulla beliebig erlaubt war,²² ist durch Nichterwähnung in der antiken Literatur noch nicht nachgewiesen. Neben Bürgerrecht, Namen, Ring, Toga und Toga Praetexta usw. wurde es auch sonst allenfalls als unwichtigstes der Vorrechte römischer Bürger zuletzt erwähnt. Immerhin deutet Macrobius, sat. I 6, 14²³ auf mehr als eine Gewohnheit, die in jedermanns Belieben gestellt war, hin.

Getragene Amulette wurden in der Antike zwar gelegentlich dargestellt, in besonderem Maß bei Kindern.²⁴ Die Bulla, die bei ärmeren Bürgern durchaus auch aus Leder sein konnte,²⁵ war in der früheren Kaiserzeit als spezifisches Amulett freigeborener römischer Kinder in ihrer Form als solche kenntlich und sicher auch im griechischen Osten vielen bekannt; sie machte im Bild also eine entsprechende Aussage. Daß die Bulla aber, meist recht deutlich getragen, ursprünglich auch farbig abgehoben, nur auf Grabreliefs von Kindern vorkommt, weist auf ihre besondere ikonographische Rolle hin.

²⁰ Pfuhl-Möbius Nr. 318.

²¹ z.B. Pfuhl-Möbius Nr. 214; 219 Taf. 43; 233 Abb. 16; 1485 (zwei Dolichenus-Priester); vgl. auch mehrere römische Namen in einer Familie ebd. Nr. 636 Taf. 37; 1185 Taf. 179; 1607 Taf. 234; 1653 Taf. 242; 1655 (?) Taf. 242; 1713 Taf. 253; 1771 (?) ; 2033 Taf. 294; 2214 Taf. 316. Teilweise stammen die Beispiele wohl schon aus der Zeit nach der Constitutio Antoniniana. Für Kyzikos lassen sich bei Schwertheim, Kyzikos I, passim neben zahlreichen eindeutigen römischen Bürgern auch eine Reihe von eventuellen sowie mehr oder weniger unsicheren Kandidaten finden.

²² So Laminger-Pascher a.O.

²³ Nach Laelius: (Seit dem 2. Punischen Krieg sei) *concessum, libertinorum quoque filii, qui ex iusta dumtaxat matre nati fuissent, togam praetextam et lorum in collo pro bullae decore gestarent.* Vgl. auch Cic., Verr. II 1, 58, 152. Vgl. M.Voigt, SBLeipzig 1878, 187 f. Anm. 129; Marquardt - Mau a.O. 85 Anm. 5; Mommsen a.O. 515 Anm. 5.

²⁴ Vgl. z.B. die Kinder auf attischen Choenkännchen vom Ende des 5.Jh.v.Chr., s. E.M.Stern in: Th.Lorenz (Hrsg.), *Thiasos. Sieben archäologische Arbeiten* (1978) 29 f. m. Lit.; H.Rühfel, *Kinderleben im klassischen Athen* (1984) 125 ff.

²⁵ Vgl. die Stellen bei Voigt a.O. 186 f.; Marquardt - Mau a.O. 85 Anm. 5, 86 Anm. 1.

Der größte Teil der römischen Kinderdarstellungen mit Bulla gehört in die Zeit vom Ende der Republik bis zum Ende der iulisch-claudischen Dynastie. Die Statuen von Kindern in der Toga Praetexta mit Bulla scheinen in der Regel, wie die Kinder auf der Ara Pacis,²⁶ kaiserliche Prinzen darzustellen, deren Römertum so hervorgehoben werden sollte.²⁷ Bei den Grabreliefs dagegen waren es offenbar gerade Familien von *liberti*, die durch den bildlichen Hinweis auf den Aufstieg des Sohnes zu den Freigeborenen (*ingenui*) hinwiesen, wenn das auch nur in zwei Fällen auch in den Inschriften durch Vatersangabe deutlich gemacht wird.²⁸ Im einen Fall ist das dargestellte Freigelassenenehepaar ausdrücklich als Vater und Mutter auf ihren kleinen Sohn P. Servilius Q. f. Globulus bezogen, im anderen ist selbst die nur wenig ältere Schwester des kleinen C. Vettius C. f. Secundus noch als Freigelassene bezeichnet. Aber meist fehlen uns die inschriftlichen Angaben; und Bild und Inschrift müssen auch nicht immer alles doppelt vermerkt haben. Die Auftraggeber der Grabreliefs haben Wert auf dieses Detail der Bulla im Bild gelegt, es war ihnen nicht selbstverständlich. Dabei wird man nicht unbedingt die Alternativen gegeneinander ausspielen müssen, daß "es sich um ein bewußtes Eingehen der kaiserlichen Bildsprache auf dieses für die Libertinensöhne so wichtige Attribut"²⁹ oder "um eine *imitatio* der kaiserlichen Bildsprache" von seiten der Freigelassenen handelte³⁰; es war für die *Liberti* einfach ein klares, sinnfälliges Zeichen ihres sozialen Aufstiegs, das in den höheren Schichten der sozialen Pyramide natürlich gar nicht nötig war. Bei den wenigen Beispielen aus dem Osten³¹ dürfte ähnliches, wenn auch wohl in erster Linie unter dem anderen Aspekt der griechischen Umgebung, mitgespielt haben. Ohne direkten Kontakt mit dem italischen Herkunftsgebiet ist eine Aufnahme der Sitte aber gerade hier auch wenig wahrscheinlich.

²⁶ s. W.Gercke, Untersuchungen zum römischen Kinderporträt (1968) 129, 200; E.Simon, Ara Pacis Augustae (1967) 19 Abb. 15; H.Gabelmann, JdI 100, 1985, 522 ff.

²⁷ Häufig auf Britannicus und Nero gedeutet, s. Gercke a.O. 85 ff. Nr. FK 6. 9. 10 (Vatikan, Louvre, Parma) m. Lit.; G.Dareggio, BdA 14, 1982, 16 ff. Nr. 3 Abb. 25-29; Giuliano, Vat.Cat., Ritratti Nr. 24 f. Taf. 15; ders., Cat.Mus. Naz. Rom. I 7,2 (1984) 286 Nr. IX 46; 296 Nr. IX 58; zuletzt bes. Gabelmann a.O. 501 Anm. 28 m. weiterer Lit.

²⁸ s. P.Zanker, JdI 90, 1975, 290. Rom, Vatikan, Grabmal der Servilii, aus Rom: Zanker a.O. 287 Abb. 19; D.E.E.Kleiner, Roman Group Portaiture (1977) 236 Abb. 71. - Rom, Via Po 1A, Grabmal der Vettii: Zanker a.O. 290 Abb. 25; Kleiner a.O. 243 f. Abb. 84. - Sehr fragmentarisch oder berieben sind die Inschriften auf den Reliefs Giuliano, Vat. Cat., Ritratti Nr. 1 Taf. 1; Gercke a.O. 10 f. Nr. R2 (das Bild ist offenbar später als die Inschrift) und B.Ashmole, Ancient Marbles at Ince Blundell Hall (1929) 87 Nr. 222 m. Anm. 2 Taf. 34; Gabelmann a.O. 529-531 Abb. 9. - Bei dem Grabaltar des P.Albius P. f. Memor (Gercke a.O. 36 Nr. R34 m. Lit.) deuten die Namen der Eltern auf *liberti*. - Weitere Grabreliefs mit Bulla z.B. bei Gercke a.O. R17. R23. R33; Kleiner a.O. 243 Abb. 83 a-c (dazu Gabelmann a.O. 527 mit Nachweis der Bulla); H.G.Frenz, Untersuchungen zu den frühen römischen Grabreliefs. Diss. Frankfurt (1977) 152 f. Nr. D23; 215 Anhang Nr. 1/32. - Es erscheint nicht zwingend, daß es sich bei dem lockigen Kind mit Bulla auf dem Grabmal der Novii ausnahmsweise um ein Mädchen handeln muß (so Gercke a.O. 22 f. Nr. R16, 199; demgegenüber Wilson a.O. 132). Entschieden lehnt jetzt auch Gabelmann a.O. 521 f. die besonders von A.Mau, RE III (1899) 1048, vertretene These ab, daß (nach der Verwendung des Wortes bei Plautus, Rudens 1171) auch Mädchen die Bulla getragen hätten.

²⁹ So Zanker a.O. 290.

³⁰ So dagegen Gabelmann a.O. 527-531, bes. 529.

³¹ Mussche a.O. 546 nennt noch Herakleion, Mus. Inv.-Nr. 273. Nur auf stilistischen und ähnlichen Vermutungen beruht die Zuweisung des Reliefs in Basel, Antikenmuseum, E.Schmidt, AntPl VI (1967) 95 ff. in den Umkreis von Aphrodisias und der Büste in Petworth House, M.Wyndham, Cat. Petworth House (1915) Nr. 41, nach Kleinasien (eher unwahrscheinlich); s. dazu V.v.Gonzenbach, BCH 93, 1969, 942 f. Nr. 26 u. 30 Abb. 12.

In späterer Zeit nimmt die Zahl der Darstellungen in Italien ab, vereinzelte Beispiele aus dem 2. und 3. Jh. belegen aber die Fortdauer in der Ikonographie der Grabmäler.³² In dieser Zeit wurde die Bulla also auch im italischen Ursprungsgebiet nur noch gelegentlich als nötig empfunden.

In den griechischen Provinzen konnte sie eher zur Darstellung der eigenen Identität als des sozialen Aufstiegs dienen. Dort bestand ja kein Bedarf der Anpassung an eine römische Umwelt, oft vielleicht eher umgekehrt für Römer ein Integrationsbedürfnis in die griechische Stadtkultur. Bei vielen Fällen von Bürgerrechtsverleihungen mag man es dort gar nicht als notwendig empfunden haben, den neu erworbenen Status bei kleinen Kindern auch noch auf dem Grabstein zu demonstrieren.

Die Umstände zu ermessen, die es den Zieheltern des kleinen Bassus passend erscheinen ließen, ihn durch die Bulla als Römer zu kennzeichnen, ist schwierig. Die Kenntnis römischer Gebräuche und Trachteigentümlichkeiten durch engen Kontakt zu seinen Eltern ist bei ihnen anzunehmen. Als er schon als kleiner Junge, vielleicht schon bald nach seinen leiblichen Eltern, starb, lag die Bulla als optisches Kennzeichen seines Römertums für seine neuen griechischen Eltern offenbar näher als der volle amtliche Name. Sein Cognomen, das für sie sicher sein Rufname gewesen war, reichte aus.

Daß er aber schon voll in die Familie hineingewachsen war, falls er nicht schon von vornherein durch Verwandtschaft dazugehörte, haben die Eltern durch das Einfügen des ungewöhnlichen Huckepack-Motivs der spielenden Kinder in das traditionelle Mahlrelief-Schema zum Ausdruck gebracht. Dargestellt ist im unteren Bild die Zugehörigkeit des Toten zur Familie, nicht der Akt der Aufnahme (gar noch viele Jahre später).³³ Nicht die Freude der Schwester darüber, sondern das unbefangene Spiel, über dessen Ende die Eltern jetzt trauern, ist in der Huckepack-Szene zum Ausdruck gebracht. Durch diese Szene, die in der Tradition der hellenistischen Kunst steht, setzt sich das Relief von Kyzikos³⁴ deutlich von der ernstesten Repräsentation der italischen Grabreliefs ab.

Münster

Reinhard Stupperich

³² z.B. Rom, Vatikan, datiertes Grabrelief des Marcianus (120-126): Amelung, Vat.Kat. I 202 Nr. 47a; Gercke a.O. 40 Nr. R38. - Rom, Vatikan, frühantoinisches Grabmal: L.Curtius, JdI 43, 1928, 296 Abb. 19; Helbig, 4.Aufl. I Nr. 1144 (v.Heintze). - Rom, Mus.Naz.Rom., Büste: B.Freyer-Schauenburg in: Eikones. Festschrift H.Jucker (1980) 124 Nr. 17 Taf. 14,2. - Rom, Villa Doria Pamfili, Sarkophag des 3.Jh.: V.v.Gonzenbach, BCH 93, 1969, 897 Abb. 6, 198 Nr. 1.

³³ So Laminger-Pascher a.O., ein moderner sentimentaler Gedanke.

³⁴ Daß es mit dieser individuellen Auflockerung des monotonen Totenmahlschemas in diesem Distrikt nicht allein stand, zeigt z.B. die soeben von E.Schwertheim, Epigraphica Anatolica 5, 1985, 85 f. Nr. 10 Taf. 15 publizierte fragmentarische Stele der Ailia aus Miletupolis.

ÖZET

ROMA MEZAR KABARTMALARINDAKİ BULLA HAKKINDA

G. Laminger-Pascher'in bu derginin geçen sayısında (5,1985 s.30), Roma bulla'ları ve Roma vatandaş isimleri hakkında yazmış oldukları, R. Stupperich tarafından yukardaki makalesinde reddedilmekte, antik kabartma resimlerin ve yazıtların karşılıklı birbirini tamamlayacak şekilde açıklanması gerektiği vurgulanmaktadır. Bu yöntemle, dördüncü kez makaleye konu olan Kyzikos mezar stelindeki (E.Schwertheim, *Epigr.Anat.1*,1983 s.113 nr.5; R. Stupperich, *Epigr. Anat.2*,1983 s.155-158) bulla ve yazıtta adı geçen Bassus isminin yeniden yorumu yapılmakta ve örnekler verilmektedir. R. Stupperich'e göre, yazıtta adı geçen ve boynunda bulla taşıyan çocuk Bassus bir Roma vatandaşıdır. Roma vatandaşlık isimlerinde alışık olan üç ismin (tria nomina'nın) Bassus için kullanılmamış olması, onun Roma vatandaşı olmadığına ilişkin bir kanıt niteliği taşımamaktadır. Çünkü buna ilişkin örnekler vardır. Gaziantep'te bulunan ve boynunda yine bulla taşıyan Bruttius Cosconius adındaki çocuğa ait mezar steli bu teze iyi bir örnek oluşturmaktadır. Öte yandan, Roma vatandaşlarının mezar yazıtlarında mutlaka üç isimle anılması yolunda bir zorunluk yoktur. Ele geçen örneklerde rastlanan durum bunun tersini göstermektedir.

NOTIZ DER REDAKTION

Wir haben Frau G.Laminger-Pascher um eine Stellungnahme zu dem vorstehenden Aufsatz gebeten. Sie schreibt:

"Man könnte zu diesem Aufsatz eine ebenso lange Entgegnung schreiben; sie scheint mir aber nicht nötig zu sein. Ich bin überzeugt, dass Kenner der lateinischen Epigraphik und der kleinasiatischen Onomastik mir auch ohne eine erneute Stellungnahme zustimmen werden."

Wir schliessen damit die Debatte über diesen Grabstein ab. R.M.